

erschint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Pränumerationspreis:
in loco:
Ganzjährig 10 fl. — kr.
Halbjährig 5 „ — „
Vierteljährig 2 „ 50 „
Monatlich 85 „
Mit Zustellung in's Haus monatlich 1 „ — „
Einzeln Nummern 5 kr.
Mit Postverendung:
im Inland:
Ganzjährig 7 fl. — kr.
Vierteljährig 3 „ 50 „
im Ausland:
Ganzjährig 9 fl. — kr.
Vierteljährig 4 „ 50 „
Für die Redaction verantwortlich:
Friedrich Roth.
Manuscripte werden nicht zurückgefordert; unfrankirte Briefe nicht angenommen.

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Subskription
werden in der Administration dieses Blattes (Binttergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Bernhard Eckstein, Hasenstein & Vogler A. V. Goldberger; in Wien: A. Opeklik, Hasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukas Nachf. (Max Angenfeld & Emarich Lessner), H. Schalek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Hasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Hasenstein & Vogler, G. L. Daube & Co.

Insertionspreis:
Der Raum einer einpaltigen Carmonzeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das zweite Mal 6 kr., das dritte Mal 5 kr. 3. B., ercl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlabach bei Josef Hlentz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Stein, Buchhandlung; in Kronstadt bei Heinrich Zeldner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, und J. Frenk, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 111.

Hermannstadt, Dienstag den 16. Mai 1899.

115. Jahrgang.

Rede des Erzbischofs Samassa.

(Gelesen in der Sitzung des Magnatenhauses vom 10. d. M. bei Verhandlung des Gesekentwurfes über die Curialgerichtsbarkeit in Wahlanglegenheiten.)

Jene Motive, welche ich im Jahre 1896 bei der Verhandlung über den Gesekentwurf betreffend die Curialgerichtsbarkeit in Abgeordnetenmahl-Angelegenheiten in diesem Hause entwickelt habe, bewegen mich auch jetzt, diese Vorlage mit ihrem erweiterten Inhalte im Allgemeinen, als Basis der Specialdebatte anzunehmen, vorausgesetzt, daß einzelne Theile, welche mir bedenklich scheinen, theils deshalb, weil sie wegen der möglichen Erfolglosigkeit des Vollzuges das Ansehen des Gesetzes selbst schädigen, theils deshalb, weil es bei einzelnen Verfügungen nicht gelungen ist, die Uebelreibungen zu vermeiden und den die Gesellschaften erhaltenden Wahrscheinlichkeiten gegenüber das richtige Maß zu treffen, wenn also, sage ich, diese bedenklichen Theile in der Specialdebatte mit dem Rechtskreise der Kirche in Einklang werden gebracht werden.

Gerechtigkeit und Respektirung der Gesetze sind die Grundlagen der Ruhe der Gesellschaft. Diese hat keine festere Bürgschaft, als das freundschaftliche Einvernehmen zwischen Staat und Kirche. Darum ist auch das Streben der Kirche bauernd auf die Wahrung und Erhaltung dieses Einvernehmens gerichtet gewesen. Denn obgleich die Kirche trotz einer feindseligen Haltung der weltlichen Macht mit unerschütterlicher Festigkeit bestehen würde, ist es doch unabweisbar — die Geschichte legt Zeugnis davon ab —, daß ein solches Verhältnis sowohl für die Lage der Kirche, als im Besonderen für den Staat nachtheilig wäre.

Die weltliche Macht kann sich doch zuweilen nur darauf beschränken, das Böse zu unterdrücken und auszurotten, damit das Gute befreit werde und naturgemäß seine bestmögliche Kraft entwickle. Den Erfolg des Guten zu sichern, ist die Aufgabe der Religion, der Kirche, welche in dieser Weise mit der Moral die Grundlagen des socialen Lebens schafft. Der Staat verbindet das Ueberwachen des Bösen, die Kirche hegt und pflegt das Gute; so wird die Kirche ebenso ein Hort der Sittlichkeit, wie der Staat selbst durch Erhaltung des Friedens und die Rechtspflege ein Hort der nationalen Einheit ist. Der Staat und die Kirche kommen also vermöge ihrer Natur notwendigerweise in Berührung miteinander, und aus dem gemeinsamen Willen dieser beiden Mächte erhebt sich Harmonie ihres einverständlichen Strebens.

Kann Demjenigen, der unsere Verhältnisse kennt, jener Reichthum an Ansehen, Würde, Ruhm und Glanz verborgen bleiben, welchen dieses Einvernehmen bei uns über Kirche und Staat ausgegossen? Und wie die Ueberlieferungen der Geschichte lehren, wie weise Voraussicht es gebietet, kann es im Interesse beider auch jetzt keine heiligere Aufgabe geben, als die unverrückte Aufrechterhaltung dieses einverständlichen Verhältnisses.

Ich leugne es nicht, daß schmerzliche Sorge, ernste Bedenken meine Seele bedrücken, wenn ich dieses Einverständnis, das bei uns durch so viele Jahrhunderte bestanden wurde und so viele Stürme siegreich überstanden hat, welches naturgemäß das mächtigste Mittel des gefunden politischen Fortschritts und des Wohles der Bürger ist, gefährdet sehe.

So oft in Folge Mangels an gehöriger Einsicht oder Festigkeit die Störung dieser Eintracht befürchtet werden konnte, war ich, weder Zeit, noch Mühe scheuend, befreit, die Frage der Controverse auf ihre wahre Grundlage zu stellen und das Dunkel, die Verwirrung zu beseitigen, welche der Geist des Irrthums und nicht selten der böse Genosse der menschlichen Natur: die Leidenschaft, geschaffen haben. Hierzu verpflichtete mich immer und verpflichtet mich auch heute meine Ueberzeugung und meine Vaterlandsliebe, welche mich veranlassen ließen, daß der neuen Gesellschaft feste Grundlagen nur die eintrachtige Thätigkeit dieser beiden Mächte bereiten kann und daß nur diese Thätigkeit die begehrtesten Wünsche der Besseren zu verwirklichen vermag.

Und deshalb bedauere ich aufrichtig, daß sich in diesem Gesekentwurf solche Bestimmungen befinden, welche die Eintracht stören und bedrohen,

jene Eintracht, für welche ich nie so besorgt war, wie heute, — und nie habe ich mit einem solchen Vorgefühl der drohenden Gefahr gesprochen, wie jetzt.

Denn diese Bestimmungen führen zur Verletzung der heiligsten Rechte der Kirche und ihrer Mitglieder, indem sie durch ihren dunklen, verschieden interpretirbaren, ich möchte sagen verhänglichen Inhalt der freien Verkündung der christlichen Wahrheiten und der freien Spendung der Sacramente Schranken gegenüberstellen, wodurch die Scheidewand der verschiedenen Rechtskreise niedergedrückt wird und der Staat auf ein Gebiet übergreift, auf welchem das Verfügungsrecht nur der Kirche zukommt.

Von diesem principielle Standpunkt muß man den Inhalt und die Consequenzen des Gesekentwurfes der Beurtheilung unterziehen.

Es gibt Staatsmänner, die Alles, was ihnen in die Hände fällt, bloß vom Standpunkt jener Politik beurtheilen, welche Alles ausschließlich von der Vernunft erwartet. Sie sehen im Leben der Völker nur das Spiel der Natur, die unvermeidlichen Wechselfälle der Leidenschaften, der menschlichen Berechnung und des Glückes; in ihren Entwürfen erblicken sie die Resultate ihrer Kraft und Weisheit, in ihrem Unglück bloß die Schläge des Schicksals. Diese Theorie und das darauf beruhende System ist ein großer Irrthum und auch ein großes Unglück. Ein Unglück, weil diese Theorie es ist, welche alle erhabeneren Auffassung unterdrückt, alle Gefühle erniedrigt, alle Fähigkeiten in den Kreis roher Interessen zieht und alle Tugenden bloß auf das irdische Wohl zurückführt. Es ist aber auch ein großer Irrthum. Denn die Weltgeschichte legt von etwas Anderem Zeugnis ab. Sie beweist, daß in den auf einander folgenden Bewegungen der entsetzlichen, sich hebenden und verfallenden Nationen etwas Anderes verborgen liegt und daß die Ereignisse, welche man als Launen des Kopfes oder des Glückes betrachtet, nichts Anderes sind, als die Betätigung der ewigen Gesetze einer höheren Gewalt.

Aus dieser rationalistischen Theorie entspringt dann die staatsrechtliche Maxime, daß der Staat als Basis und Quelle aller Rechte in seiner Macht unbeschränkt ist. Daraus wird dann leicht gefolgert, die Bestimmung der Rechte der Kirche gebühre ausschließlich dem Staate, und daß diese nur mit Zustimmung und Einwilligung des Staates ausgeübt werden können.

Von dieser Auffassung ging Napoleon I. aus, der am Jenais seiner Macht die Spiegelfechterei des Reichthums mit seinen Siegen vereinigete, nach den in den Festungsgräben von Vincennes erhaltenen Schüssen den §. 201 des Code pénale sanctionirte, wonach jene Seelsorger, die in der Ausübung ihres Berufes und in öffentlichen Versammlungen die Regierung, das Gesetz, oder eine kaiserliche Verordnung, eine behördliche Verfügung schmähernd beurtheilten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Und was geschah? Die öffentliche Meinung verdammt und verurtheilt unter allgemeiner Enttäuschung die Verfügung als einen jedes Maß übersteigenden Machtübergriff, und Napoleon war gezwungen, mit einer neuen kaiserlichen Verordnung ihren Vollzug zu suspendiren.

Mittlerweile schritten die Ereignisse rapid fort. Der Degen des großen Feldherrn zerbrach; seinen Günstling der Völkten des Sieges erreichte das Schicksal des Unterlegenen.

Vor 38 Jahren machte Delangle, der Justizminister Napoleon's III., in einem Rundschreiben an die Staatsanwälte es diesen zur Pflicht, den noch in angewandten §. 201 des unter Napoleon I. geschaffenen Strafgesetzbuches scharf zur Geltung zu bringen. Die officielle, officielle kaiserliche und die revolutionäre Presse applaudirte dieser Verfügung, in welcher sie einen neuen mächtigen Schritt im Erringen der Suprematie des Staates über die Kirche zu erblicken glaubte.

Und die Ereignisse schritten weiter rapid fort. Das Schicksal des Kaisers ist bekannt. Die verfolgte Kirche aber besteht und blüht auch heute in Frankreich.

Als das Deutsche Reich in dem Taumel seiner großen Siege unter dem Vorwande, angebliche Uebergreife zu zügeln, in das Strafgesetzbuch

den exceptionellen und hofenwerthen §. 103, die sogenannte lex Luziana einfügte, nach dessen Bestimmung ein Seelsorger, oder anderer kirchlicher Mann, der in der Ausübung seines Berufes, oder unter dem Vorwande der Ausübung vor der Menge, oder in der Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen dienenden Orte in Anwesenheit Mehrerer staatsliche Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande seiner Erörterung oder einer Aeußerung macht, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist; — als dieser Verstoß, mit welchem der sogenannte Culturkampf begann, erbracht wurde, stellte ein Kölner Blatt nicht ohne Ironie die Frage, ob man damit nicht das Erbe des napoleonischen Kaiserthums antreten wolle. Damals geschah das, was mit Recht Aufsehen erregte, daß der große Historiker und Staatsmann des niebergetretenen Frankreich, Thiers, Bismarck wohlwollend auf die Gefahren seiner in dieser Hinsicht befolgten Politik aufmerksam machte, unter Anderem mit jener berühmten Aeußerung: „Il vous en cuida“.

Wir kennen das stolze Wort: Nach Canossa gehen wir nicht! Aber wollen Sie heute von Neuem einen Blick auf Deutschland werfen und die dortigen Zustände mit erster Objectivität beurtheilen und man kann nicht leugnen, daß über dem Willen der Menschen der göttliche Rathschluß steht, welcher eben durch die freie Thätigkeit des Menschenwillens, welcher Art dieser auch sei, verwirklicht wird.

In diesen Ereignissen liegt, wie ich glaube, eine ernste Lehre, zu deren Erwägung uns die kluge Voraussicht mahnt, indem wir heute gezwungen sind, uns mit den Bestimmungen dieses Gesekentwurfes zu befassen, welcher ähnliche Zwecke verfolgt, hinsichtlich des Inhalts und der Strenge der Strafen aber die erwähnten Gesetze weit übertrifft, sich in unklarer Allgemeinheit bewegt, ungleichmäßig interpretirt und nach Belieben auf fast Alles angewendet werden kann.

Die Mängel und Lücken der Legirung wurden von keiner Seite in Zweifel gezogen. Die Redner haben diese Legirung als absolut nicht glücklich bezeichnet, auch der Herr Ministerpräsident hat anerkannt, daß man eine juristisch präzisere Form hätte finden können. Wenn dem so ist, dann stehen wir einem Verhältniß gegenüber, welches gut zu machen in erster Reihe die Aufgabe der Regierung ist. Die Regierung muß nämlich vom Standpunkte des Ansehens des Gesetzes und des öffentlichen Interesses darüber wachen, daß die Gesetze auch in Bezug auf ihre Legirung all jenen Anforderungen entsprechen mögen, welche die Jurisprudenz aufgestellt hat, damit die Gesetze nicht eben in Folge ihrer unrichtigen Ausfertigung, als zu starken Schilben von Recht und Gerechtigkeit werden. Der Zweck des Gesetzes und das wohlverstandene Interesse der Bürger erfordern es, daß die Regierung dieser Pflicht nicht ausweiche.

Hierin kann das Pactum kein Hinderniß sein, denn wäre dies der Fall, dann würde das Pactum das größte Opfer erheischen, das sacrificium intellectus.

Wenn ich nun diese Bestimmungen mit den gleiche Zwecke verfolgenden ausländischen Gesetzen vergleiche, so komme ich zu folgendem Resultat:

Der französische Paragraphe straft unter dem Vorwande des Ansehens des Staates, das deutsche unter dem Vorwande der Gefährdung des öffentlichen Friedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, unser Gesetz bedroht die Aeußerungen, welche auf die Beeinflussung des Wahlergebnisses gerichtet sind, mit Staatsgefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen, sowie auch mit Suspension der politischen Rechte. Die Unverhältnißmäßigkeit zwischen dem strafbaren Delict und der Strafe ist augenfällig.

Wenn ich aber diese Bestimmungen vom Standpunkt der Festsetzung des Thatbestandes mit dem §. 201 des Code pénale, oder mit dem §. 130 des deutschen Strafgesetzes vergleiche, so haben diese einen bedeutenden Vorzug vor unseren Bestimmungen, weil sie einen concreten, bestimmten Thatbestand aufstellen. Dort kann sich Jeder mann Rechenschaft darüber geben, ob und wann er gegen diese Paragraphe verstoßt, bei uns ist aber der Thatbestand etwas absolut Unfaßbares, ich könnte sagen, in der Luft hängendes, denn

Feuilleton.

Am Vorabend der Hochzeit.

Roman von Helene Stöhl.

(19. Fortsetzung.)

„Bleibst Du hier?“ — frag Ida.

„Ja. Ich werde Deines Vaters Wunsch, ihn allein zu lassen, respektiren; das soll mich aber nicht abhalten, dieser unglücklichen Angelegenheit genauer, als es bisher geschah, nachzuforschen. Du selbst weißt vielleicht nicht Alles.“ — sagte Dank Gustav.

„O, Dank, sage mir, was Du denkst! Hast Du irgend eine Hoffnung?“

„Nein, meine Liebe, die habe ich nicht. Nach meiner Ueberzeugung kann nichts unser süßes, liebes Mädchen wieder in's Leben zurückrufen. Aber wir können wenigstens erfahren, wie sie umgekommen ist, und meine Aufgabe soll es sein, Klarheit in das Dunkel zu bringen.“

IX.

Seit Menschengedenken hatte der Rofslauer Fluß keine solche Ueberfluthungen angerichtet, als in den drei letzten Tagen des Juni 1885. Weitenweit oberhalb von Rofslau stand die ganze Gegend unter Wasser.

Der alte Müller Hartung war gerade zur rechten Zeit fortgegangen, aber es wäre ihm andernfalls vergönnt gewesen, zu sehen, wie vollständig seine Prophezeiung sich erfüllt und wie schnell ihn der Fluß an seinen Feinden, den Dampfmaschinen und Bleichereien, grüßte hatte.

Brennend hatte der Fluß die Grundmauern der Dampfmaschinen, die man gerade an seine Ufer gebaut hatte, um das Koru auf dem Wege zu der Hartung'schen Mühle aufzufangen, unterwaschen, ihre Räder durchbrochen und von den staltlichen, mächtigen Gebäuden nichts, als einen Haufen rother Ziegelsteine zurückgelassen. Mit gleicher Wuth hatte er die neuen Bleich-

werke zerstört und die vielen Sparren und Balken ihrer Gebäude mit sich fortgenommen, als wolle er sogar die Spur von ihnen verwischen.

Es war am Tage, nachdem wir Heinrich auf dem Wege nach seiner Geburtstagsfeier begleitet. Auf der alten Brücke, an der er von Paul Meilen Abschied genommen hatte, standen die Leute in hellen Haufen und blickten auf die Wasserengen vor sich hinab. Die Brücke wäre selbst ernstlich gefährdet gewesen, hätten nicht die mächtigen Blöcke davor die heranströmenden Trümmerschuppen aufgefangen und dadurch den Wasserwall aufgestaut und genöthigt, wenigstens theilweise eine andere Richtung einzuschlagen. So blieb die Brücke von dem zu großen Druck des Wassers befreit, dafür aber ergoß sich dieses in die niedrig gelegenen Theile des Städtchens, die Wohnungen der Armen füllend und Noth und Elend mit sich bringend.

Hier Fuß hoch stand das Wasser auf Wiesen und Feldern weit umher. Hier und da schwamm ein Stallbach oder der Körper eines ertrunkenen Schafes; auf den Bäumen saßen Hennen, die ängstlich nach ihren verlorenen Küchlein gackerten; die Kühe und Pferde hatten sich auf einzelne höhere Stellen, die jetzt in Inseln verwandelt waren, gerettet und erfüllten die Luft mit ihrem kläglichen Geschrei.

Die Brücke, wie gesagt, hielt tapfer Stand, nicht so das alte Gemäuer der Zwölfapostelkirche, an dessen Fuß sich der uns bekannte Fußweg längs des Flusses hinzieht. Um 5 Uhr Nachmittags am 28. Juni fürzte es zusammen, sehr zur Befriedigung der auf der Brücke versammelten Menge, der es nun erst möglich wurde, die ganze Ausdehnung der Ueberfluthung zu sehen.

„Diesmal ist es um die Mühle geschehen,“ sagte Justizrath Meilen, nachdem er eine Zeit lang in die Wasserengen vor sich hinausgestarrt hatte. „Es ist ein wahres Glück, daß Niemand darin ist.“

Nachdenklich begab er sich in das Herrenhaus, um dort anzufragen, ob Heinrich noch da sei.

Er fand Frau Böhme in ihrem Stübchen sitzend, augenscheinlich nicht in der besten Laune.

„Wo ist der junge Herr?“ fragte er sie.

„Das werden Sie wohl besser wissen, als ich, Sie waren ja zuletzt mit ihm zusammen. Er ist nicht nach Hause gekommen. Es wird wohl hübsch viel Champagner gestern Abend getrunken worden sein.“

„An Champagner hat es natürlich nicht gefehlt,“ verlegte Meilen, „wenn Sie aber damit sagen wollen, daß Herr von Restow zu viel getrunken habe, so sind Sie im Irrthum. Er war so nüchtern, als er gestern Abend von meinem Sohne an der Brücke Abschied nahm, wie Sie und ich es jetzt sind. Im Kronen-Hotel hat er nicht geschlafen, ich habe dort schon nach ihm gefragt.“

„Aber wo kann er dann geblieben sein?“ fragte Frau Böhme, besorgt ihr Stridzeug sinken lassend. „Er wird doch nicht in dem Wasser zu Schaden gekommen sein!“

„Das ist kaum denkbar. Viel wahrscheinlicher ist es, daß er mit dem 12 Uhr-Zuge nach Berlin gefahren ist. Vielleicht hat er Zeit ersparten wollen, um noch etwas Hübsches für seine Braut zu kaufen.“

„Er hätte es mir aber sagen können. Ich habe die halbe Nacht auf ihn gewartet.“

„Verliebte Leute sind immer vergeßlich,“ scherzte der Justizrath, setzte aber ernster hinzu: „Ich hätte gewünscht, den jungen Herrn noch sprechen zu können; wir werden eine Subscription für die durch die Ueberfluthung verarmten Leute eröffnen müssen.“

„Können Sie das nicht auf Ihre eigene Verantwortung thun?“

„O ja, aber es macht mehr Einbruch, wenn er selbst es thut. Dank dem lieben Baumann ist die Popularität des jungen Herrn nicht mehr so groß, wie früher: es wäre eine gute Gelegenheit jetzt gewesen, wieder zu seiner alten Beliebtheit zu kommen. Aber was hilft es? Er ist fort, und wer weiß, wie lange es dauert, bis wir ihn wieder zu Gesicht bekommen!“

„Hat das Wasser viel Schaden angerichtet, Herr Justizrath?“

„Beider ja, wir sind übrigens hier verschont geblieben, bis auf die Mühle, die ist weg.“

„Was? Hartung's Mühle?“ fragte die Haushälterin überrascht.

(Fortsetzung folgt.)

der Richter muß mit gutem Gewissen bestimmen, daß die eine oder die andere Handlung eine Verletzung der Wahlen herbeigeführt hat.

Wollen Sie nur die Verhandlungen des französischen Staatsrates über den §. 201 des Code pénale, durchlesen. Diese legen ein Zeugnis davon ab, daß ein großer Theil des Staatsrates auch deshalb gegen diesen Paragraphen war, weil ihm gegenüber die Einvernahme von Zeugen vorgenommen wird.

Ich glaube, diese Gegenargumente sprechen auch vollkommen gegen den vorliegenden Entwurf. Und ich frage, ob nicht die Gefahr nahe liegt, daß wir, indem wir trachten, angebliche Mißbräuche und Ueberschüsse zu zügeln, diese eben auf ein Gebiet übertragen, welches im Interesse des Rechtes und der Rechtspflege von diesen Mitteln befreit bleiben müßte.

Nach der Erwägung des Inhaltes und der Folgen dieser Verfügung taucht vor selbst die Frage auf, welche zwingende Nothwendigkeit es gebietet, daß gegenüber der katholischen Geistlichkeit diese ausnahmsweisen Verfügungen außer jenen Paragraphen des Strafgesetzbuches festgesetzt werden, welche den Schutz der Wahlfreiheit betreffen.

Uebrigens begegne ich unter den Motiven, welche zur Rechtfertigung der fraglichen Bestimmungen vorgebracht werden, alten Bekannten. Ich mache ihre Bekanntheit in den großen parlamentarischen Kämpfen, welche über einen Entwurf ähnlichen Zweckes im deutschen Reichstag geführt wurden, und ich muß glauben, man könne auch nicht bessere oder andere finden, da man seither stets nur mit diesen aufzutreten pflegt.

Denn der Staat hat ein Anrecht auf unsere Seele, auf unseren Verstand, er hat ein Recht, unser Aeußeres für sich in Beschlag zu nehmen. Und eben deshalb erscheint die Beurtheilung der wahren Natur und des Inhaltes der Interessen erste Erwägung und Besonnenheit.

Unter dem Schutze des staatlichen Interesses birgt sich nicht selten die zügellose Gewalt; es hat noch keinen Despoten gegeben, der nicht darin alle Motive seines Regierens gesucht hätte.

Wie die Geschichte lehrt, ist die Behauptung eine falsche, daß das Gemeinwohl Alles heiligt. Wenn wir den räthselhaften Titel des Gemeinwohles annehmen, dann hat es keine Missethat gegeben, gibt es keine und wird es keine geben, die man mit dieser Auffassung nicht entschuldigen, ja rechtfertigen könnte.

Ein anderes hauptsächliches Motiv, welches ich gehört habe, ist, daß diese Verfügungen durch Zügelung der Mißbräuche gerade das Ansehen und die Achtung der Kirche anheben. Die Aufrichtigkeit der Intention Derjenigen, die so denken und ihr Wohlwollen für die Kirche sehen außer allem Zweifel; doch sei mir erlaubt hinzuzufügen, daß sie sich irren, wenn sie solche Mittel dazu wählen, die in directem Widerspruch mit dem erhabenen Princip stehen, daß es ein Recht gegen ein anderes Recht gibt und daß es eine ewige Wahrheit gibt, welche dem Staate vorangeht.

Diese sind die einzig beachtenswerthen Motive, welche vorgebracht wurden, welche jedoch mich nicht in der Meinung wankend machen können, daß diese Verfügungen jene Rechte und Freiheiten tangiren, die der Kirche nach göttlicher Bestimmung zukommen. Sie verleugnen jenes Grundprincip, welches seit Konstantin dem Großen in den verschiedenen Staaten das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geregelt hat.

Die Kirche ist eine vollkommene und vollständige Gemeinschaft, welche von ihrem göttlichen Urheber, auf dem Gebiete der lehrenden Weisheiten und verwaltenden Reichthümer mit gewissen eigenen Rechten bekleidet wurde. Im Kreise ihrer Mission ist sie nach positivem Rechte vom Staate unabhängig. Auf dem Gebiete ihrer Thätigkeit kommt ihr Freiheit zu. Das göttliche Recht der Kirche hinsichtlich des privaten und des öffentlichen Unterrichtes, welches auf dem Gebote ihres Gründers, die Völker zu unterrichten, beruht, duldet sie keine unbeschränkte Beschränkung oder Einmischung. Aber die Kirche will sich auch in der Vertheidigung dieser ihrer Rechte durchaus nicht in die Verwaltung des Staates einmengen: es war stets ihr unabänderliches Princip, alldas in den Rechtskreis der bürgerlichen Gewalt gehörend zu betrachten, was ausschließlich das irdische Wohl der Menschheit bezweckt, indem sie sich nur die Freiheit vorbehält, das ewige Heil der Menschheit zu fördern.

Die Kirche hat daher kraft ihres von Gott erhaltenen Berufes, die Menschen sowohl im Einzelnen, wie in der Gesamtheit, also in der Gesellschaft vereint überirdischen Zielen zuzuführen, das Recht und die Pflicht, über die Moralität und die Gerechtigkeit jeder Handlung unter Beobachtung des natürlichen und des göttlichen Gesetzes zu urtheilen. Da jedoch jede menschliche Handlung, sei sie nun die Verordnungs einer höheren Gewalt, oder entspringe sie der individuellen Freiheit, in den Kreis der Moral und des Rechtes fällt, so folgt daraus, daß das Urtheil der Kirche, obwohl es

nur die Moralität der Handlung betrifft, sich dennoch auch auf all' jene Dinge erstreckt, bei welchen von Moral und Recht die Rede sein kann. Dieses Urtheil der Kirche regelt ihr Vorgehen auch bei der Anwendung all' jener Mittel, deren einziger Hüter und Wächter sie in Folge des Gebotes ihres Gründers ist.

Es ist ein großer Irrthum, wenn von der Kirche in der Erfüllung dieser ihrer Mission eine Treulosigkeit, oder eine Mißbilligung erwartet, oder gar gefordert wird. Und wenn in der sichersten Bewegung der Götter jener bedauerliche Fall der Collision eintritt, in welchem das Menschliche und Göttliche, das Bürgerliche und das Kirchliche mit einander in Widerspruch gerathen, dann tritt die Nothwendigkeit ein, das stärkere Gesetz dem minder starken vorzuziehen und die Worte des Apostels Paulus zu wiederholen: oportet Deo magis obedire, was in dem großen Proceffe, wo Gewissen und Staat einander standen, schon Sokrates den Athenern gesagt hat.

Das Gewissen ist die einzige Macht, welcher der Mensch Vereinerbarungen nie aufopfern kann. Doch kann man dies nicht als directe Einmischung in die politischen Dinge betrachten, da diese auch nach der von Gott gegründeten Ordnung unabhängig von jeder anderen Gewalt direct in den Kreis der weltlichen Macht gehören. Die Souveränität der bürgerlichen Gewalt bleibt daher unberührt, ohne daß die vollkommene Ausübung der bürgerlichen Gewalt auch nur um Haarsbreite davon absorbiren würde, was in den Rechtskreis der bürgerlichen Gewalt gehört.

Die politische Souveränität besteht aber nicht darin, daß ihr Alles erlaubt, und daß sie zu Allem berechtigt ist. Die Freiheit der politischen Gewalten ist demselben Gesetze unterworfen, welches jede Freiheit regelt. Die als höchstes Gesetz des Lebens anerkannte moralische Wahrheit ist jene, welche für die Macht und für die Bürger die Grenzen der Freiheit bezeugt. Diese ist jener ständige Mittelpunkt, auf welchem das politische Gleichgewicht der Macht, der Rechte und der Freiheit beruht.

Wenn also die politische Macht über diesen Mittelpunkt hinausgeht und die durch die moralische Wahrheit gezogenen Grenzen nicht respectirt: so reißt sie selbst das ethische Moment ihrer Verfügungen nieder und vernichtet sie dadurch die höchste Garantie ihres Bestehens. Diese zu überschreiten ist verboten.

Es ist meine Ueberzeugung, daß der Staat, wenn auch die rechtliche Unabhängigkeit für ihn wesentlich ist und wenn auch auf seinem Gebiete eine andere Macht nicht gebieten kann, keine vollkommen unbeschränkte Gewalt beanspruchen kann, weil die rechtliche Unabhängigkeit die vielerlei moralische Unabhängigkeit nicht ausschließt.

Enthält doch schon der Begriff des Staates, welcher die Gesamtheit vernünftiger und sittlicher Wesen ist, diese Beschränkung. Es gibt eine gewisse Grenze, welche der Staat nicht übertreten darf; über diese hinaus beginnt der Rechtskreis der bürgerlichen Gewalt. Unter allen Umständen ist die weltliche Macht, und wird am raschesten jene bestraft, welche glaubt, wir können der gesellschaftlichen, der staatlichen Ordnung Ansehen verschaffen, wenn wir die Achtung für die moralische Ordnung und für die Rechte der Religion nicht aufrechterhalten.

Wenn die Kirche in ihren Rechten und Gerechtigkeiten durch eine ungebührliche Strafbewehrung beschränkt und betroffen wird, pflegt sie ihre Stimme gegen jene Principien zu erheben, welche ihren Rechtskreis beschränken und sie weist auf die Gefahren der Zukunft hin, indem sie durch Rathschläge oder Bitten darauf aufmerksam macht, daß die staatliche Gewalt durch die Aneignung kirchlicher Rechte nicht an Macht zunimmt, sondern nur geschwächt wird.

Denn vergessen wir es nicht, die kirchlichen Rechte haben die Eigenschaft, in weltlichen Händen zu erstarren. Gleichwie gewisse Arten des Alkohols und der Säuren nur in Gefäßen von einer gewissen Beschaffenheit und aus einem gewissen Material aufbewahrt werden können, da sie sonst diese Stoffe sprengen, so ist es auch für die kirchliche Gewalt schädlich, wenn sie derRecipient oder Handhaber politischer Rechte sein will. Und gleichwie fremdes Gut oft auch den gerechten Erwerb verzehrt, so üben auch die enteigneten kirchlichen Rechte durch ihre eigene corrosive Natur auch auf die sichersten Rechte der Macht schädlichen Einfluß aus.

Das allgemeine Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit würde durch nichts mehr verletzt werden, als wenn man unter lauter Betonung der Gewissens- und Religionsfreiheit, in diesem Zeitalter der freien Meinung, des freien Wortes, der freien Bestrebungen unter dem Vorwand angeblicher Ueberschüsse die Thätigkeit der Kirche lähmen und sie mit argwöhnischem Mißtrauen in Zersplitterung schlagen würde, jene Kirche, deren segensreiche mitwirkende Thätigkeit mit der glänzenden Geschichte der Begründung und der ruhmreichsten Tage unseres Vaterlandes untrennbar verknüpft ist.

Wir gehen also nicht in unbesonnenen Aujawohnung, sondern in vollem Bewußtsein unseres Rechtes vor, wenn wir unter Berufung auf das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden behaupten, die Rechte und Freiheiten der Kirche unterliegt aufricht zu erhalten, jene Rechte und Freiheiten, in deren Besitz die Kirche — im immer erwünschten Einvernehmen mit dem Staat — für das öffentliche Wohl wirken kann, und unsere Thätigkeit kann nicht überflüssig sein dort, wo so viel schreiende Bedürfnisse ihrer Vertheidigung, so viel Wunden ihrer Heilung harren.

Ich war bestrebt, die controverfe Frage auf ihre wirklichen Grundlagen zu stellen und jene Verwirrung und jenes Dunkel zu beseitigen, welche der Streitpunkt hervorgerufen hat. Ich habe zugleich auch angeführt, daß ich mein definitives Votum davon abhängig mache, ob die demängelten Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit dem Rechtskreise der Kirche in Einklang gebracht werden. (Lebhafte Eisenrufe rechts.)

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 15. Mai.

Unter dem 13. d. schreibt uns unser Budapestter Correspondent: Wenn wir seit der Regide Széll's auf das Leben und Streben unserer Gesetzgebungsorgane einen auch nur flüchtigen Blick werfen, muß der Ausblick in die Zukunft ebenso beruhigend sein, als die erstezeitliche Vergewissung der seit dem Regime Széll's erzielten Resultate. Ungetheilte ist die patriotische Freude über die am 10. d. auch im Magnatenhause erreichte Annahme der Vorlage über die Curialgerichtsbarkeit in Wahlangelegenheiten. Nun folgt vor den diesmal etwas länger dauernden Pfingstferien nur noch der Gesetzentwurf über die Revision der Hausordnung im Abgeordnetenhause. Man gibt sich nicht unbedeutend der Hoffnung hin, daß diesmal normal und ad rem gesprochen werden wird, indem kein einziger fortgeschrittener Volksvertreter die Wiederholung einer peinlich überflüssigen Todtredenmanie über sich ergehen lassen möchte. Hierfür muß jedoch die vollkommene Bürgerchaft in's Auge gefaßt und legalisirter festgestellt werden. Ist es doch nicht ausgeschlossen, daß man um leichter den Rückfall als möglich denken muß, da ja offenkundig die Opposition ihr Ziel: die Entferrnung Banffy's vollkommen durchgesetzt und Ungarns Genius nur dadurch eine Vergebung zugestanden hat, daß heute Széll, der Verursacher, die Leitung der gesammten Staatsgeschäfte in seine bewährten Hände genommen hat. Wir zweifeln nun auch nicht einen einzigen Moment daran, daß in der Klarheit der Präcision der angeführten Bürgerchaft gegen jede eventuell wiederkehrende Obstructionsmarie das entsprechende Remedium seitens des Ministeriums, wie auch unseres Reichstages zuverfügung gefunden werden wird. Wollen wir auch das constitutionelle Princip der Redefreiheit bis in's Vollkommenste aufrechterhalten wissen, so wünschen wir dennoch, jede tendenziöse Zeitverflechtung, jedes Abschweifen vom Gegenstande ein für allemal in den Grund gebort zu wissen.

Von der Truppeninspicirung in die Hofburg zurückgekehrt, empfing Sr. Majestät der König am 13. d. den ungarischen Minister-Präsidenten

Koloman Széll in fünfvierthelbündiger Audienz. Gegen 12 Uhr wurde Minister des Aeußeren Graf Soluchowski von Sr. Majestät in Audienz empfangen.

Gleich nach Beledigung der Vorschläge über die Revision der Hausordnung wird bekanntlich die zweite Session des Reichstages geschlossen werden. Die Ausschüsse, welche nach Eröffnung der dritten Session werden, dürften diesmal größeres Interesse erwecken, da vorzunehmen sein werden, die Vorarbeiten der Ausschüsse in Folge der neuen Parteistellungen in der Besetzung der Ausschüsse mehrere Aenderungen zu erwarten sind. Der Ministerpräsident hat die einzelnen Parteien bereits aufgefordert, ihre Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse und ihre Candidatenlisten einzureichen.

Die haitische Regierung hat Ministerpräsident Koloman Széll ihren Dank ausdrücken lassen für jene Aeußerungen, mit welchen Seine Excellenz die gegen Baiern in Angelegenheit der Eisenbahn-Gebühren gerichteten Angriffe des Abgeordneten Victor Bichler zurückgewiesen hat.

Ueber den Stand der Action der österreichischen Regierung in der Sprachenfrage schreibt das „Grazer Volksblatt“: „Das Ministerium scheint zu dem letzten Entschlusse gelangt zu sein, ein Sprachengesetz auf Grund des §. 14 zu octroyiren. Die Reise Dr. Kail's nach Prag hat insofern ein vollkommen befriedigendes Ergebnis gebracht, daß man nunmehr weiß, daß der Jungceheneclav sich der Octroyirungsidee gegenüber, so wenig sympathisch für ihn auch sonst ist, nicht unbedingt ablehnend verhalten wird. Von den übrigen Gruppen der Rechten mußte man bereitz, daß sie im gegebenen Falle der Regierung ihre Unterstützung nicht verweigern würden, und man kann annehmen, daß die Sitzung des Executivcomité's der Rechten, die nach Schluß der Landtagssession in Wien stattfindet, zum Ergebnis haben wird, die Solidarität des Cabinetes und der Rechten zu befestigen und der Regierung die Gewissheit zu geben, daß ihre Politik in der Sprachenfrage von der Rechten unterstützt wird. Ob die Octroyirungspolitik die beste Lösung ist, die man der Sprachenfrage geben kann, darüber wird sich streiten lassen, aber es scheint eine Lösung, und damit wird man sich wohl zufrieden geben müssen. Die Hauptsache ist, daß man aus der Sachlage herauskommt, die Frage, durch welche Thür, steht erst in zweiter Reihe.“

„Harodni Bistv“ beschuldigen die Rechte, sie würde die größte Sünde an der Solidarität der österreichischen Slaven begehen, wenn sie dem Grafen Thun zuliebe die Czechen durch die Forderung harter, vergeblicher und zweckloser Opfer hinsichtlich der Sprachenfrage zum Austritte zwänge. Ein zweiter Artikel desselben Blattes legt dar, daß bei der Abkehr der Széll'schen Formel durch die Czechen ein Systemwechsel eintreten würde; die Deutschen würden dann um den Preis eines erheblichen Theiles der czechischen Postulate der Széll'schen Formel zustimmen und die Czechen hätten das Nachsehen. Die Széll'sche Formel werde jedenfalls angenommen werden, entweder mit oder ohne die Czechen. Man möge sich an das Schicksal der Deutschen erinnern, welche 1878 unzugänglich blieben und dafür die Majorität verloren haben, die sie bisher nicht wiedererlangten. Ein Wiener Bericht der „Harodni Bistv“ führt aus, daß die Dinge zur Entscheidung drängen. Die Conferenz der Vertrauensmänner der Rechten werde am 26. Mai stattfinden; sie nehmen werden die Abgeordneten Engel, Pacaf, Stranaky, Jaworski, Bilinski, Dulak, Barwinski und Povolje.

Die Abbrüstungskonferenz, die am 18. Mai beginnt, wird — wie man an officiellen Stellen glaubt — sechs Wochen dauern. Die Konferenz wird in dem sogenannten „Haus im Wuth“ tagen. Es werden dort drei Zimmer für die Commissionen des Congresses eingerichtet, jedes Zimmer mit 26 Plätzen, da 26 Mächte vertreten sind, ferner mehrere Zimmer für die Sectionen. Man greift, drei Sectionen zu wählen, und zwar eine für die Revision der Genfer Convention, die zweite für die Schiedsgerichtstage und die dritte für die Abrüstung. Die letztgenannte Section wird nach der Ansetzung unterrichteter Diplomaten am wenigsten zu thun haben, dagegen erhofft man das beste Ergebnis bezüglich der Genfer Convention. Die Theilnahme des päpstlichen Nuntius Mgr. Tarnajski erscheint nunmehr definitiv ausgeschlossen.

Stimmen aus dem Publicum.

Eröffnung der Präsidentschaft.

Am 10. d. M. wurde die Touristenhütte auf der Bräbke eröffnet. Dieselbe enthält 2 Zimmer im Erdgeschoß und unter dem Dach mit zusammen 25 Betten und eine Küche, welche nebst dem Hütten-Inventar zur ausschließlichen Benützung der Touristen, deren wohlwollendsten Schutze selbe empfohlen werden, zur Verfügung stehen.

Der ständige Wächter wohnt in der nächst dieser befindlichen zweiten, mit der ersten mittelst Stiegenzug verbundenen Hütte, in welcher auch die Führer und sonstige Begleiter der Touristen Unterkunft zu nehmen haben.

Diese Touristenhütte wird auch heuer in der üblichen Weise verproviantirt sein. Namentlich wird in derselben käuflich zu haben sein: Mineralwasser, Wein, Spiritus, Cognac, Rum, Thee, Kaffee, Zucker, Suppen, Fisch, Fleisch-Conserven, Reis, Wehl, Kukuruzwehl, Macaroni, Chocolate, Speck, Salz, Pfeffer, Paprika; ferner: Kerzen, Bännhölzchen, Lederseife, Postkarten mit Ansichten aus dem Sectionengebiete.

Der für diese Waaren entfallende Kaufpreis, sowie die für die Benützung der Hütten zu entrichtenden Gebühren sind — mit Ausschluß des Waarengeldes — in den zu diesem Zwecke ausgegebenen Marken zu Händen des Hüttenwärters zu erlegen und in das dort aufliegende Controlbuch einzuschreiben.

Diese Marken sind erhältlich: in Hermannstadt bei J. B. Wiffelbacher sen., in den Hotels „Römischer Kaiser“ und „Welter“ (Wentzel), in den Restaurationen „Pantewicz“, „Kircher“, „Weinhausfiliale Cronius“ (Welter), in den Cafés „Bazar“ und „Habermann“; dann in Heltou in dem Gasthause „Central“; in Jodts bei Sabu Degicju, Hausnummer 239; in Talmeschk beim Gastwirth S. Jiel.

Der Waarentarif ist in den Hütten vorfindig. An Hüttengebühren wird gezahlt: 1. als Eintrittsgebühr (auch für den kürzesten Aufenthalt) 80 Heller, 2. an Bettgebühren für 24 Stunden gültig, jedoch auch bei kurzer Tagesbenützung des Bettes) 1 Krone 20 Heller. — In der Bettgebühr ist die Eintrittsgebühr begriffen, daher ist letztere, wenn die Bettgebühr gezahlt wird, nicht auch abzugeben zu zahlen.

Die Bettgebühr ist auch für die Tagesbenützung des Bettes von jedem in der Hütte übernachtenden Gaste unbedingt zu entrichten, so lange ihm ein Bett zur Verfügung steht. Es geht also nicht an, zum Beispiel unter dem Vorwande, daß ein Bett von zwei Personen benützt worden wäre, bloß eine Bettgebühr zu entrichten. Dagegen zahlen jene Gäste, für welche ein Bett hauptsächlich nicht zur Verfügung steht, pro 24-stündigen Aufenthalt nur die einfache Eintrittsgebühr.

Mitglieder des siebenbürgischen Karpathenvereins zahlen — jedoch nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte — für sich und ihre Familienmitglieder (morunter nur deren Frauen und in ersterer Pflage befindlichen Kinder derselben zu verstehen sind) die Hälfte obiger Gebühren.

Schüler werden nur gegen Vorweisung der von der Sectionseitung erhältlichen Legitimationskarten von der Gebührensatzung befreit. Selbe haben daher, wenn sie eine solche Karte nicht besitzen, die vorgeschriebenen Gebühren unbedingt zu zahlen. Diese Legitimationskarten sind beim Vetreten der Hütte dem Wärter zu übergeben. Die Befreiung solcher Legitimationskarten erwerben hinsichtlich der Schlafstelle durch ihre spätere Ankunft in der Hütte, Bahngästen gegenüber, kein Vorrecht.

Vert  
Talmeschk  
Hütten  
Gebühren: in  
Nr. 153; S  
Nr. 369; S  
Toma Mar  
Tag  
Begleiter de  
Wittlage ang  
Westegebüh  
Für  
Weidrecht  
Weidrecht  
Für  
die Bohman  
Schleusenma  
Niesze) gege  
Umgabung“  
dieser Secti  
handlungen  
Etna  
genommene  
der Section  
Hera  
Die Section



Sz. 181/1899.

[365] 1-1

b. v.

Arverési hirdetmény.

Alulirt bírósági végrehajtó az 1881. évi LX. t.-cz. 102. §-a értelmében ezennel közhírré teszi, hogy a dévai kir. törvényszék 1899. évi 4099. sz. végzése következtében Dr. Nagy Ignác ügyvéd javára vizaknai Löwy Hermann ellen 1500 frt. s jár. erejéig 1899. évi április hó 16., 17.-én fogatosított kielégítési végrehajtás útján le- és fellüfoglalt és 1533 frt. 72 krra becsült következő ingóságok, u. m.: bolti árucikkek, italművek, tartályok, házi butor, ágynemű, különlevő követelések, deszkák és lécek nyilvános árverésen eladotnak.

Mely árverésnek a vizaknai kir. járásbíró 1899. évi V. 106/2. számú végzése folytán 1500 frt. lökekövetelés, ennek 1899. évi április hó 1. napjától járó 6%, kamatai és eddig összesen 84 frt. 30 krran bíróság már megállapított költségek erejéig Vizaknán végrehajtást szenvedő lakásán leendő eszközölésére 1899. évi május hó 23-ik és következő napjának d. e. 9 órája határidőül kiltuzetik és ahhoz a venni szándékozók oly megjegyzéssel hivatnak meg, hogy az érintett ingóságok az 1881. évi LX. t.-cz. 107. és 108. §-ai értelmében készpénzfizetés mellett, a legtöbbet ígérőnek szükség esetén becsáron alól is el fognak adatni.

A mennyiben az elárverezendő ingóságokat mások is le- és fellüfoglaltatják s azokra kielégítési jogot nyertek volna, ezen árverés az 1881. évi LX. t.-cz. 120. §. értelmében ezek javára is elrendeltetik.

Vizakna, 1899. évi május hó 4-én.

Eichner Károly, kir. bírósági végrehajtó.

Sz. 1684/1899.

[370] 1-2

Pályázati hirdetmény.

Kelnek községnek üresedésbe jött jegyzői állására ezennel pályázatot nyitok.

Az állásnak javadalmazása:

- 1. évi fizetés . . . . . 400 frt.
2. napidij és utiállomány . . . . . 150 „
3. adóösszeírásért . . . . . 30 „
4. természetbeni lakás és kert használata;
5. két polgári fásors;
6. a magánmunkálatokért szabályrendeletileg megállapított díjak.

A jegyző az állami anyakönyveket is tartozik vezetni, mely czímen 100 frtnyi tiszteletdíj van engedélyezve.

Pályázni óhajtok felhivatnak, hogy az 1883. évi I. t.-cz. 6 §-a értelmében felszerelt folyamodványaitak folyó hó 25-éig hozzám nyujtsák be.

Szászsebes, 1899. május hó 13-án.

A járási főszolgabíró: Dörr Albert.

Wohnung:

2 Zimmer, Küche, Aufboden, Keller u. s. w. Kleiner Ring 29 fogleich zu vermieten. [532] 2

Das Haus

Kleiner Ring Nr. 24

und das durch einen Treppenaufgang damit verbundene Haus in der Unterstadt

Fingerlingsplatz 4

sind aus freier Hand zu verkaufen. — Nähere Auskunft erteilt aus Gefälligkeit Julius Knall, Cassier der Bodencreditanstalt. [348] 5-10

Diplomirter event. undiplomirter

Apotheker-Assistent,

der ungarischen, deutschen und romanischen Sprache mächtig, wird zu sofortigem Eintritte gesucht. Monats-Salar 40 bis 55 fl. bei ganzer Verpflegung und wöchentlich zweimaligem Nachmittags-Ausgang.

„Schutzengel“-Apotheke in Torda.

[353] 3-5



Mörathon

ist eine Mischung impregnirter aromatischer Kräuter für Pfeifen und Cigaretten-Tabak.

Öfter als einmaliger Versuch nicht nöthig, um jedem Raucher unentbehrlich zu sein. Rauchern überhaupt ärztlich empfohlen.

Auf 6 Theile Pfeifentabak oder 4 Theile Cigaretten-Tabak ist ein Theil Mörathon zu nehmen.

Tabak damit gemischt, verliert den brennenden, beissenden Geschmack. Höchst schädliche Wirkungen des Nikotins auf den Magen werden dadurch paralysirt.

Original-Packung à Packet 30 kr. Probepacket 10 kr. Separator Schnitt u. Packung für Pfeifen- und Cigaretten-Tabak.

Nur echt mit Kinderkopf als Schutzmarke. Probenendung: 10 Packet franco jeder Stadt per Nachnahme von fl. 1.25.

Für Wiederverkäufer sehr einträglich.

Alleiniger Erzeuger: Theodor Mörath, Droguerie, Graz.

Generalvertretung für Ungarn und Nebenländer: Johann Dvorzsák, Import-Agentur, Budapest, VI., Gyár-utca 43.

Erste österreich. Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch.

General-Repäsentanz für Ungarn in Budapest, VI., Váci-körut 35.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Einbruch-Diebstahl zu den coulantesten Bedingungen. Es können versichert werden: Wohnungen in Städten und Dörfern, Geschäfte aller Branchen in Städten und in Dörfern, Pfandleih-Geschäfte, Banken, Sparcassen, Wechselstuben, Steuer-, Waisen- und sonstige Caffen und Aemter. [366] 1-3

Für Sommerfrischler ganz besonders wichtig!



Budapest, V., Dorottya-utca 12.

Haupt-Collectur

der königlich ungarischen privilegirten Classen-Lotterie.

Die Haupttreffer

der II. Lotterie von 200.000 und 600.000 Kronen wurden bei uns gewonnen.

Auch in der jetzt beendeten Lotterie gelangten bei uns

zahlreiche Haupttreffer zur Auszahlung.

Zur IV. Lotterie sind die Loose bereits zu haben.

Erste Ziehung am 18. und 19. Mai 1899.

Preise der Loose:

Table with 4 columns: für die erste Ziehung, Ganzes Loos, Halbes, Viertel, Achtel; für alle sechs Ziehungen: Ganzes Loos, Halbes, Viertel, Achtel. Prices range from 6.- to 80.- Kronen.

Bestellungen effectuirt [326] 11-12

„Mercur“, Bank- u. Wechselstuben-Act.-Ges., Budapest, V. Bez., Dorottya-utca 12.

Muster gratis und franco.

Sommer-Saison!

Grösstes Lager in Schaffwooll- u. Waschstoffen in schönster Ausführung und neuesten Mustern.

Englischer Batist-Zephir

waschecht, neueste Ausführung, per Meter . . . . . 22 fr.

Französischer à jour Batist

prachtvoll schön für Blousen und Toiletten, per Meter . . . . . 35 fr.

Leinwand-Zephir

gut zu waschen, per Meter . . . . . 30 fr.

Französische u. engl. Zephire

nur nach letzter Mode, per Meter . . . . . 40, 45, 55 fr.

Gut waschbare Levantine

per Meter . . . . . 18, 22, 26 und 32 fr.

Zephir-Etamine

gut waschbar, schöne Farben, per Meter . . . . . 48 fr.

Modestoffe

in neuester Ausführung, per Meter . . . . . 45, 55, 65, 75, 95, 1.10 bis 4 fl.

Weiner Mátyás,

Damen-Modewaarenhaus,

[362] 1-1

Budapest, VI., Andrassy-út 3.

Muster gratis und franco.

Grösster Gewinn im glücklichsten Falle

1.000,000 Kronen.

VERZEICHNISS aller 50.000 Gewinne. Der grösste Gewinn im glücklichsten Falle

1.000,000 Kronen. Speziell sind die Gewinne wie folgt eingetheilt.

Table listing prize amounts in Kronen: 1.000,000, 600,000, 400,000, 200,000, 100,000, 90,000, 80,000, 70,000, 60,000, 40,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000, 5,000, 3,000, 2,000, 1,000, 500, 300, 200, 170, 130, 100, 80, 40.

50,000 Gew. u. Pr. im Betrage 13.160,000

Die vierte grosse kgl. ung. Classenlotterie nimmt bald ihren Anfang. Sie enthält

100,000 Original-Loose und 50,000 Geld-Gewinne

also die Hälfte der Loose müssen laut nebenstehendem Verzeichniss mit Gewinnen gezogen werden und ist die Gewinnchance eine enorm grosse.

Im Ganzen kommen Drelzeln Millionen 160,000 Kronen zur sicheren Entscheidung. Der grösste Gewinn beträgt im glücklichsten Falle

Eine Million Kronen.

Bei gefälliger baldiger Bestellung werden Aufträge auf Original-Loose zum planmässig festgesetzten Originalpreis für ein ganzes Original-Loos I. Classe fl. 6.- halbes „ I. „ 3.- viertel „ I. „ 1.50 achtel „ I. „ .75

gegen Nachnahme oder vorherige Einendung des Geldbetrages versandt. Amtliche Listen versenden sofort nach Ziehung, amtliche Pläne stehen gratis zur Verfügung. Die Ziehungen finden öffentlich unter Aufsicht der kön. ung. Regierung statt.

Wir bitten Aufträge spätestens bis zum

18. und 19. Mai d. J.

an welchem Tage die Ziehung stattfindet

direct an uns einzusenden.

A. Török & Co.,

Hauptcollecteur

der kön. ung. Classen-Lotterie,

Budapest, V., Waitznering 4a.

Viele und sehr grosse Gewinne zahlten wir an unsere werthen Kunden aus und zwar in kurzer Zeit über Eine und eine halbe Million Kronen. [179] 5-5

Bestellbrief zum Abschneiden.

Herren A. TÖRÖK & Co., Budapest.

Ersuche um Zusendung von Original-Loos I. Classe der königl. ung. priv. Classenlotterie nebst amtlichen Plan.

Der Betrag von fl. . . . . Ist per Nachnahme zu erheben. Was nicht gewünscht, folgt durch Postanweisung. bitten zu durchstreichen.

Genaue Adresse